

# BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE

## NEU-BAMBERG

FÜR DAS TEILGEBIET  
„IN DER LOHE - AM ELLERBACH“  
FLUR 3 M. 1:1000

**Ausfertigungsvermerk:**

Nach Abschluß des Anzeigeverfahrens wird der Bebauungsplan hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Neu-Bamberg, den 14. Mai 1998  
*R. Gantner*  
Egarter, Ortsbürgermeister

**ANLAGE 1**

AUFGESTELLT: GEMEINDE NEU-BAMBERG  
IM SEPT. 1977  
DER ORTSBÜRGERMEISTER:

(Siegel) gez. Jung

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 20 ABS 6 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 12.4.78 BIS EINSCHL. 12.5.78 ÖFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN  
DER ORTSBÜRGERMEISTER:

(Siegel) gez. Jung

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 29. Mai 1978 VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
DER ORTSBÜRGERMEISTER:

(Siegel) gez. Jung

GENEHMIGT  
GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 23.06.1978  
AZ 6/60/610-13/316  
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH  
I. V.

(Siegel) gez. Meiborg

Leitender Kreisrechtsdirektor

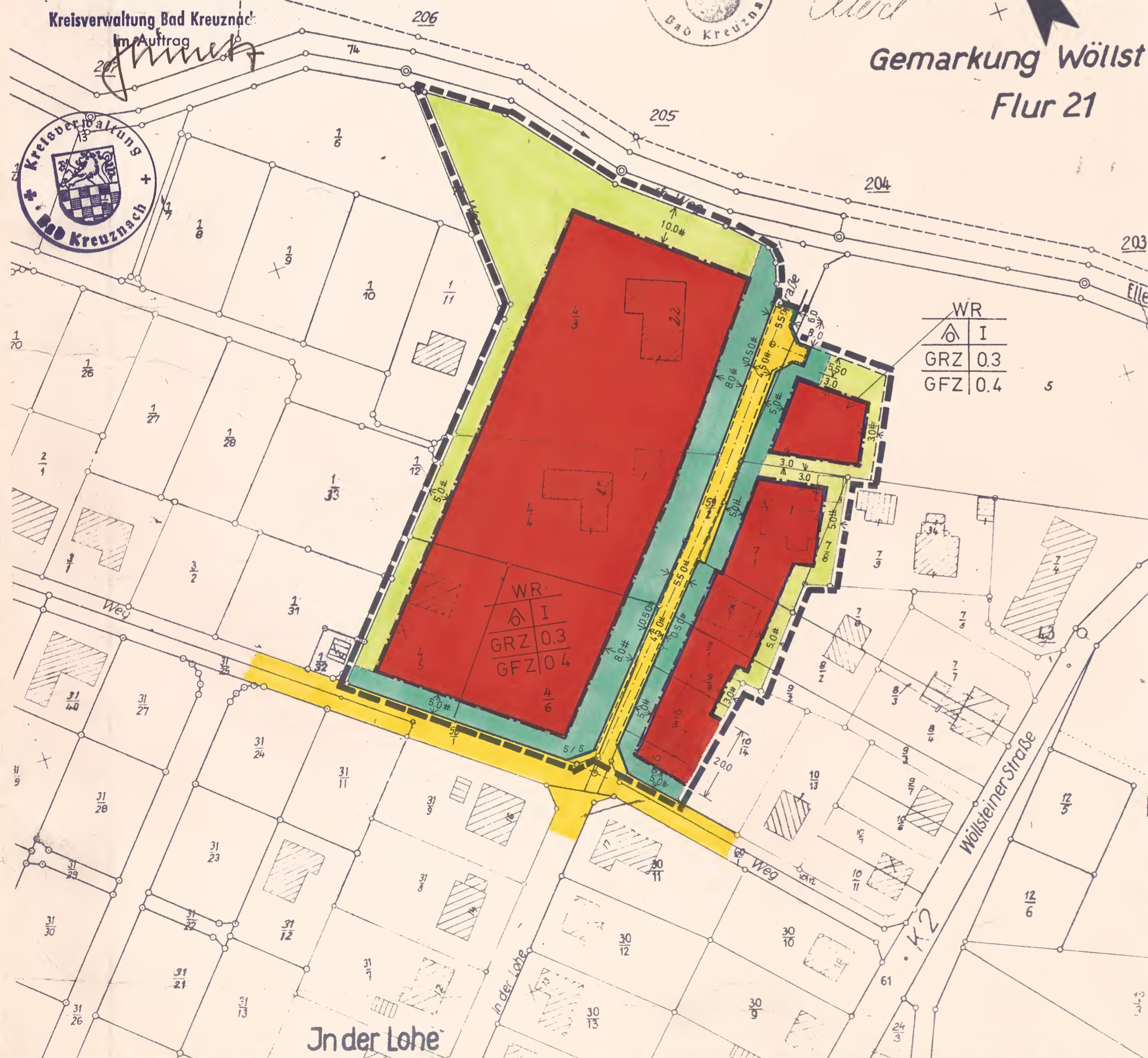
Die Fotokopie / Abschrift stimmt mit dem Original überein.

Bad Kreuznach, den 10.7.78

**RECHTSVERBINDLICH**  
durch Bekanntmachung vom 19.07.1978

Die Verantwortlichkeit für den Eigenbegriff liegt beim Katasteramt

Gemarkung Wöllst  
Flur 21



### TEXT:

- Für den Bebauungsplan gelten die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) und des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), berichtigt durch Bek. vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3617).

Art und Maß der baulichen Nutzung	Bauweise	Zahl der Vollgeschosse
Reines Wohngebiet	0,3	I
WR	0,4	*) Ausnahme

- Stellplätze und Garagen  
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur nicht überdachte Einstellplätze, nicht aber Garagen zulässig.
- Nebenanlagen  
Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind ausschließlich auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Zahl der Vollgeschosse \*)  
Ausnahme bei eingeschossigen Bauten zum Ausbau des Dachgeschosses oder zum Ausbau eines talseitig freistehenden Untergeschosses bei entsprechender Hangsituation.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen  
Die dunkelgrün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind unter Beachtung der Ziffer 2 als Hof- und Gartenflächen anzulegen.
- Dachneigung  
Für Haupt- und Nebengebäude maximal 38°. Kniestockhöhe maximal 0,50 m; unzulässig bei Gebäuden mit freistehendem Untergeschoß.
- Dacheindeckung  
Es ist nur dunkelfarbiges Material zulässig.
- Einfriedigung  
Im Bereich der dunkelgrün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen maximale Höhe 1,0 m. Rückwärtige und seitliche Einfriedigungen ausschließlich als Maschendrahtzäune bis maximal 2,0 m Höhe.

**Legende**

- Schwarze Linien: Kartierung
- Straßenbegrenzungslinien
- Baugrenzen
- Bürgersteige
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- Öffentliche Verkehrsflächen
- WR Reines Wohngebiet Überbaubare Grundstücksflächen
- △ Nur Einzelhäuser zulässig
- I Zahl der Vollgeschosse
- 0,3 Grundflächenzahl
- 0,4 Geschoßflächenzahl
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen